

Lernsituation 9.1 -4

Die Gewerbesteuerzerlegung durchführen

Unter dem Begriff „**Zerlegung**“ versteht man die **Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags** auf mehrere heheberechtigte Gemeinden. Eine Zerlegung wird unter folgenden Voraussetzungen notwendig:

- ein Gewerbebetrieb unterhält in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten oder
- eine Betriebsstätte erstreckt sich über mehrere Gemeindegebiete oder
- eine Betriebsstätte wird innerhalb des Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG legt den Zerlegungsmaßstab, d. h. das Verhältnis in dem der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden soll, fest. Dabei orientiert man sich an den Arbeitslöhnen, die an die Beschäftigten gezahlt worden sind. Der Anteil der Betriebsstätte einer Gemeinde wird danach wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Summe der Arbeitslöhne der Betriebsstätte einer Gemeinde}}{\text{Summe der Arbeitslöhne aller Betriebsstätten}} \times 100$$

Die Arbeitslöhne werden gemäß § 31 GewStG wie folgt ermittelt:

Vergütungen i. S. d § 19 (1) Nr. 1 EStG

- + Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
(unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung)
- einmalige Vergütungen (z. B. gewinnabhängige Tantiemen, Gratifikationen)
- Ausbildungsvergütungen
- + fiktiver Unternehmerlohn i. H. v. 25.000 € (nicht bei GmbH, AG)
- = **Arbeitslohn (abzurunden auf volle 1.000 €)**

Für die Zerlegung ist das Betriebsfinanzamt, d. h. das Finanzamt in dessen Bezirk sich die Geschäftsleistung befindet, zuständig. Dieses Finanzamt erlässt den Zerlegungsbescheid, der den heheberechtigten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen zugestellt wird.

Beispiel

Die Otto Muster-Meier OHG betreibt in Villingen-Schwenningen (Hebesatz 360 %) eine Textilgroßhandlung. In Freiburg (Hebesatz 400 %) befindet sich eine Filiale der OHG. Gesellschafter der Otto Muster-Meier OHG sind Paul Muster-Meier und Otto Muster-Meier. Während Paul Muster-Meier ausschließlich im Hauptgeschäft in Villingen-Schwenningen tätig ist, verbringt Otto Muster-Meier 80 % seiner Arbeitszeit in der Filiale in Freiburg und 20 % in Villingen-Schwenningen. Für den Erhebungszeitraum 2024 liegen folgende Informationen vor:

einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag	8.487,00 €
Filiale Freiburg	
- Arbeitslöhne gesamt	212.422,00 €
- darin enthaltene Ausbildungsvergütungen	14.333,00 €
Hauptbetrieb Villingen-Schwenningen	
- Arbeitslöhne gesamt	455.333,00 €
- darin enthaltene Ausbildungsvergütungen	19.259,00 €

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung die in den Gemeinden Villingen-Schwenningen und Freiburg jeweils festzusetzende Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2024.

Arbeitsschritte

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zerlegung (= maßgebender Arbeitslohn) und des Lohnanteils, der auf die einzelne Betriebsstätte entfällt.

		Arbeitslöhne VS	Arbeitslöhne FR
Arbeitslöhne			
abgerundet			

Lohnanteil in %		
-----------------	--	--

2. Zerlegung des Steuermessbetrags

Betriebsstätte	Steuermessbetrag $\times$ Lohnanteil in %	Zerlegungsanteil
Summe		

3. Berechnung der Gewerbesteuer

Betriebsstätte	Zerlegungsanteil $\times$ Hebesatz	festzusetzende GewSt
Summe		

Übungsfall

Michael und Klaus Muster-Wolf betreiben seit 1996 in Lebach (Hebesatz 410 %) einen Teppichhandel in der Rechtsform einer OHG. In Friedrichstal (Hebesatz 455 %) befindet sich eine Filiale der OHG. Michael und Klaus Muster-Wolf sind beide als Geschäftsführer der OHG tätig. Michael Muster-Wolf verbringt nur $\frac{1}{4}$ seiner Arbeitszeit in Lebach, die restliche Zeit ist er in der Filiale in Friedrichstal tätig, während Klaus Muster-Wolf ausschließlich im Hauptgeschäft in Lebach tätig ist. Für den Erhebungszeitraum 2024 liegen folgende Informationen vor:

- | | |
|--|--------------|
| ▪ Der Gewerbesteuermessbetrag der OHG beträgt | 12.450,00 € |
| ▪ Die in der Filiale Friedrichstal gezahlten Arbeitslöhne betragen | 102.450,00 € |
| Darin sind Ausbildungsvergütungen in Höhe von | 6.400,00 € |
| enthalten. | |
| ▪ Im Hauptbetrieb in Lebach werden Arbeitslöhne in Höhe von | 156.000,00 € |
| gezahlt; davon entfallen auf Ausbildungsvergütungen | 13.800,00 € |

Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung für den VZ 2024 die **Zerlegungsanteile** der Gemeinden Lebach und Friedrichstal am Gewerbesteuermessbetrag der OHG sowie die **Höhe der festzusetzenden Gewerbesteuer** für die beiden Gemeinden.

Lösung